

Zur Dynamik der frühen Reformbewegung in Graubünden

*Staats-, kirchen- und privatrechtliche Erlasse
des Dreibündestaates 1523–1526*

Martin Bundi

1. Einleitung

An der Zeitwende des 15. zum 16. Jahrhunderts führten zahlreiche Ereignisse zu einer Verfestigung, Ausweitung und Konsolidierung der staatlichen Grundlagen der Drei Bünde in Rätien. Im Rahmen einer politischen Annäherung an die Schweizerische Eidgenossenschaft schloss der Graue Bund 1497 ein Bündnis mit den sieben Orten (acht alte Orte ohne Bern); dasselbe tat 1498 der Gotteshausbund. Damit wurden diese beiden Stände Zugewandte Orte der Eidgenossenschaft. Dies hatte zur Folge, dass sie im Schwabenkrieg von 1499 einander als Partner solidarisch beistanden. Der Sieg der Bündner an der Calven gegen ein übermächtiges kaiserliches Heer bedeutete für die Drei Bünde die faktische Unabhängigkeit vom Deutschen Reich. Gegen Ende 1499 schloss der Graue Bund ein Soldbündnis mit Frankreich. Mit einem sogenannten »Pensionenbrief« versuchten die Drei Bünde 1500, das Unwesen mit »Miet und Gaben«, den geheimen Empfang von ausländischen Zahlungen für die Vermittlung oder Zustimmung zu Söldnerkontingenten, einzudämmen. Im gleichen Jahr gingen der Zehngerichtenbund und der Gotteshausbund, in denen das Haus Österreich

noch beträchtliche Herrschaftsrechte besaß, eine auf 20 Jahre befristete »Erbeinigung« mit Österreich ein, eine Art Nichtangriffspakt und Soldvertrag. 1509 schlossen die Drei Bünde eine Soldallianz mit Frankreich. Mit dem Kauf der Herrschaft Maienfeld 1509 und dem Erwerb des Veltlins (Chiavenna, Veltlin und Bormio) 1512 begann für die Drei Bünde die Ära der Verwaltung von Untertanenlandschaften, die bis 1797 andauern sollte. Im Jahre 1516 schlossen sich die Drei Bünde dem »Ewigen Frieden« der Eidgenossenschaft mit Frankreich an. Ein erstes sogenanntes »Strafgericht« zur Eindämmung der Korruption mit den Pensionen fremder Mächte führte der Graue Bund 1517 in Ilanz erfolgreich durch. Vom Jahre 1518 an waren alle Drei Bünde bei der »Erbeinigung« mit Österreich dabei.

Aus dieser knappen Übersicht wird die immense Dynamik der Zeit erkennbar, eine rasante außen- und innenpolitische Entwicklung. Aber die größten staatlichen Neuerungen oder Reformen sollten noch bevorstehen. Sie erfolgten im Wesentlichen in der Zeit zwischen 1523 und 1526 und betrafen vorwiegend die kirchliche Sphäre. Aber auch im staatlichen Bereich führten die Drei Bünde 1524 die größte Reform durch, indem sie sich mit einem neuen »Bundesbrief« einander stärker anschlossen, eine strukturierte Behördenorganisation und die Grundlage für eine gemeinsame Außenpolitik schufen und damit erst zu einer eigentlichen »Bundesverfassung« gelangten. Auf diese Innovationsvorgänge soll im Folgenden näher eingegangen werden.

2. Die »Sieben Artikel« des Grauen Bundes vom 20. April 1523

Kurz nach der Ersten Zürcher Disputation vom 29. Januar 1523 versammelten sich die Boten der 21 Gerichtsgemeinden des Grauen Bundes in Ilanz zur Besprechung und Bekämpfung von Missständen auf kirchlichem Gebiet. Es war dies der denkwürdige Bundestag – oder »Landstag«, wie solche Versammlungen bis dahin genannt wurden – vom 20. April 1523. Die Ratsboten, die mit Instruktionen ihrer Gemeinden erschienen, bildeten das eigentliche

»Bundesparlament«, welches verbindliche Beschlüsse und Gesetze erlassen konnte.¹

Der Bundestag verfügte sieben Artikel:

1. Kein Geistlicher darf sich von seiner Pfrund »absentieren« und diese durch eine andere Person versehen lassen.
2. Beim Tode eines Priesters soll dessen Erbschaft an seine nächsten Blutsverwandten (und nicht an die Kirche) fallen.
3. Klagen betreffend »Übernutz« (Wucher) bei Forderungen von Geistlichen gegenüber Weltlichen oder von Letzteren gegeneinander müssen von einem unparteiischen Schiedsgericht am Ort des Geschehens entschieden werden.
4. Kein bischöflicher Beamter darf jemanden wegen Geldforderungen (»zeitliche Nutzung«) vor ein geistliches Gericht ziehen; Taxen und Gebühren sind verhältnismäßig (»billig«) anzusetzen.
5. Keine geistliche Person darf einem Sterbenden ein Testament aufsetzen; dazu bedarf es der Anwesenheit weltlicher Amtspersonen.
6. Der Missbrauch der Kleidung durch geistliche Personen wird abgestellt, insbesondere das Tragen zerhauener Kleider oder Schuhe, das Auftreten mit Dolchen, das öffentliche Würfelspiel, das »unziemliche« Herumwandern des Nachts in den Gassen und Aufsuchen von Wirtshäusern und ferner die gotteslästerliche und schändliche öffentliche »bywonung irer unzüchtigen schlaff wyber«.
7. Niemand darf wegen weltlicher Forderungen vor ein geistliches Gericht zitiert werden; solche »zeitlichen« Ansprüche sind am Ort vor dem ordentlichen Richter einzuklagen.

Die Umsetzung des Verhaltensgebots erwartete der Graue Bund vom Bischof von Chur; sollte sie aber von seiner Seite aus nicht erfolgen, behielten sich die Abgeordneten des Bundestages vor, selber zu handeln und den Missbrauch abzustellen. In der Tat kümmerte sich die bischöfliche Kurie in der Folge nicht viel um solche Erlasse und war ab dem Jahre 1525 dazu auch gar nicht im Stande, nachdem der Bischof außer Landes geflüchtet war. Diese Situation gab den weltlichen Behörden den Anlass, den kirchlichen Reformweg mit Nachdruck weiter zu beschreiten.

Die Sieben Artikel des Grauen Bundes stellten zunächst Verbesserungen im Rahmen der alten Glaubenspraxis dar; sie bedeuteten

¹ Wie dem Druck der Sieben Artikel (vgl. die folgende Anm.) zu entnehmen ist, hatte sich schon 1522 ein »Landtag« des Grauen Bundes mit dem Problem befasst.

noch nicht den Durchbruch der Reformation. Aber sie gehörten zu den frühesten Erlassen dieser Art in Europa. Die Artikel wurden – zusammen mit den »Sarganser Artikeln« vom 13. Juli 1523 – in der bei Heinrich Steiner in Augsburg zwischen dem 13. Juli und dem 6. November 1523 erschienenen Schrift *Eyn tracttadt von etlichen grossen klagen* gedruckt.² Dieser Druck wurde erst 1989 durch Gisela Möncke bekanntgemacht,³ was eine neue Einschätzung der frühen Ereignisse im Bereiche der Kirchenreformen in der Schweiz und in Graubünden ermöglichte und gewisse Berichtigungen früherer Auffassungen erlaubte.⁴

In diesem Zusammenhang ist es nötig, hier auch auf die – ebenfalls im Augsburger Druck enthaltenen – »Acht Sarganser Artikel« vom 13. Juli 1523 einzugehen. An diesem Tag versammelten sich die Abgeordneten der sieben alten eidgenössischen Orte (ohne Bern) im Schloss Sargans, dem Mittelpunkt ihrer gleichnamigen gemeinsamen Landvogtei, und verabschiedeten dort nach dem Beispiel des Grauen Bundes acht Artikel, die wie jene kirchliche Missbräuche abstellen sollten. Sie wiesen den folgenden Inhalt auf:

1. Geldschulden dürfen nicht mit dem kirchlichen Bann eingezogen werden.
2. Ein Priester hat die Gewalt, in der Beichte die Absolution zu erteilen und zu strafen und muss dieses Recht nicht weiter nach oben delegieren.
3. Eheprozesse sind innert angemessener Frist abzuschließen und sollen kostengünstig sein.
4. Die Priester unterstehen in ihrer kirchlichen Amtsführung der bischöflichen Gerichtsbarkeit.

² *Eyn tracttadt von etlichen grossen klagen vom heyiligen vatter dem papst in geschryfft, und von eyner botschaft mündtlich, angemeyn Eydgnossen etc. Och darby anzeygung etlicher mandatten von den Eydgnossen usgangen an yre geystlichen, und wyther von zweyen gehalten landttägen, im Grawen Bunt und in d' Eydgnoschafft wol beratschlagt*, [Augsburg]: [Heinrich Steiner], 1523 (Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts, Stuttgart 1983–2000 [VD 16], Nr. T 1833).

³ Gisela Möncke, *Ilanzer und Sarganser Artikel in einer Flugschrift aus dem Jahre 1523*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 100/3 (1989), 370–387.

⁴ So ist etwa Oskar Vasellas Feststellung in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1940 über die »Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefes« (Oskar Vasella, *Geistliche und Bauern: Ausgewählte Aufsätze zu Spätmittelalter und Reformation in Graubünden und seinen Nachbargebieten*, hg. von Ursus Brunhold et al., Chur 1996, 130): »An der Spitze der Bewegung steht nicht Graubünden, sondern Sargans, dessen Geistlichkeit die Intervention der VII Orte herbeigeführt hat« nach dem Bekanntwerden des Augsburger Drucks mit den Sieben Artikeln des Grauen Bundes nicht mehr haltbar.

5. Der Dekan darf die Priester zum Kauf von Büchern anhalten, jedoch diese nicht dazu zwingen, wenn sie genügend eingedeckt sind.
6. Prozesse zwischen Geistlichen und Weltlichen sind am Deliktort auszutragen.
7. Geistliche und Weltliche sollen einander in weltlichen Sachen nicht nach Chur vor das bischöfliche Gericht zitieren (außer in Ehesachen); dafür ist der ordentliche Richter zuständig.
8. Für nichtbestätigte Pfründen dürfen die Priester weder Kollekten noch Induzgelder (Antrittsgebühren) erheben.

Ein Vergleich lässt unschwer erkennen, dass die Sarganser Artikel von denen des Grauen Bundes inspiriert und beeinflusst worden waren. Zum Teil ergeben sich inhaltlich übereinstimmende Formulierungen, so bei der Forderung nach »billigen« Taxen und Gebühren oder in Bezug auf das Verbot des geistlichen Gerichts für weltliche Dinge. Oskar Vasella – zu seiner Zeit in Unkenntnis der Sieben Artikel des Grauen Bundes – glaubte, die Sarganser Artikel seien an der Spitze aller Maßnahmen zur Eindämmung kirchlicher Missbräuche in der Schweiz gewesen und hätten die entsprechende bündnerische Gesetzgebung beeinflusst.⁵ In der Tat verhielt es sich umgekehrt: Der Graue Bund ging voraus. Zudem waren die Bestimmungen des Grauen Bundes deutlich radikaler und betrafen sensible Bereiche sowohl von Geistlichen als auch von weltlichen Personen.

3. Die »18 Bündner Artikel« vom 6. November 1523

Im Verlaufe eines halben Jahres schlossen sich der Zehngerichtenbund und ein großer Teil des Gotteshausbundes der Stoßrichtung des Grauen Bundes mit seinen sieben Artikeln an und man war gemeinsam gewillt, dieselben noch auszubauen. So entstand ein Artikelentwurf mit 18 Punkten, zu dem sich die »zwen Pündt« (Grauer Bund und Zehngerichtenbund) sowie die Stadt Chur, die Vier Dörfer (Zizers, Igis, Trimmis und Untervaz) und das Ausserdomleschg (Herrschaft Ortenstein) bekannten und der am 6. November 1523 in Chur von den Ratsboten dieser Gemeinschaften

⁵ Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

angenommen wurde. Die Artikel erschienen in Nürnberg⁶, Augsburg⁷ und Zwickau⁸ im Druck.

Die 18 Artikel vom 6. November 1523 bauen auf den Sieben Artikeln des Grauen Bundes vom Frühjahr auf und enthalten folgende Bestimmungen:

1. Absenzverbot (Art. 1 der Sieben Artikel), mit Präzisierungen. Eine Pfrund ist mit »geschickten« (gelehrten) Personen zu besetzen, und kein Priester darf sie verlassen, sondern muss stets dort wohnen; er darf die Pfrund auch nicht ohne den Willen der Kirchgenossen einem anderen abtreten; tut er solches dennoch, verliert er seine Stelle und die Kirchgenossen können einen ihnen passenden Pfarrer annehmen, womit hier bereits die Möglichkeit der freien Pfarrwahl durch die Gemeinde stipuliert wird.
2. Wenn beim Tode eines Geistlichen eine Pfarrei oder Pfrund ledig wird, befinden ein etwaiger Lehensherr zusammen mit den Kirchgenossen über deren Wiederbesetzung durch einen »tugentlichen« Geistlichen.
3. Wenn ein Kirchgenosse in Todesnöten ist, soll der Pfarrer ihm getreulich beistehen und ihn trösten, sonst verliert er seine Pfrund.
4. Das Erbe eines Priesters geht an seine Blutsverwandten (Art. 2 der Sieben Artikel).
5. Wenn ein Geistlicher ermordet wird, darf kein »Interdikt« (Kirchenbann) gegen beliebige »biderbe« Leute verhängt werden.
6. Bestimmungen über das Testamentieren (Art. 5 der Sieben Artikel).
7. Artikel betreffend den Wucher (Art. 3 der Sieben Artikel).
8. Bestimmung über die Gerichtsbarkeit (Art. 7 der Sieben Artikel).
9. Betreffend Zinsleistungen an Jahrzeitstiftungen: In umstrittenen Fällen sollen – bei Vorliegen von Brief und Siegel – die ordentlichen Richter darüber befinden.
10. Bei Streitfällen zwischen einem Geistlichen und einem Weltlichen sollen beide das Urteil eines unabhängigen Schiedsgerichts annehmen.
11. Artikel betreffend übermäßige Taxen und Gebühren von bischöflichen Beamten (Art. 4 der Sieben Artikel). Dazu kommt neu die Bestimmung, dass die Prokuratoren vor Gericht »in tütsch« und nicht »inn Latin« sprechen sollen, damit »biderb lüt« es auch verstehen mögen.
12. Zur Milderung der Gerichtskosten – insbesondere für Brief und Siegel – soll nur die gewinnende Partei dem Siegler und Schreiber zwei Gulden bezahlen müssen.

⁶ Artickel, so die zwen Pündt, des gleichen bürgermaister, rath und gemayn der stat Chur, mit sampt den vier dürrffern und der herschafft Ortenstain samentlich mit ainander zuhalten angenommen, [Nürnberg: Hieronymus Hölzel, 1523] (Michael A. Pegg, *A Catalogue of German Reformation Pamphlets [1516–1550]* in *Swiss Libraries, Baden-Baden* 1983 [Bibliotheca bibliographica Aureliana 99], Nr. 2066).

⁷ Pegg, *Catalogue*, Nr. 2065.

⁸ Pegg, *Catalogue*, Nr. 2064.

13. Bestimmung über den Missbrauch der Kleidung bei Geistlichen (Art. 6 der Sieben Artikel).

14. Arme Leute dürfen durch die Kosten, welche durch Handlungen des Weihbischofs anfallen, nicht übermäßig belastet werden; bei solchem Anlass erworbenes Geschirr und Ornat soll inskünftig Eigentum der Kirchengemeinde sein.

15. Beschwerd sich jemand über ein Urteil des geistlichen Gerichts gegen ihn in Ehesachen oder wegen heiliger Güter, soll er nicht nach Rom oder anderswo appellieren müssen, sondern sich gegenüber einem fähigen und unparteiischen Richter in den Drei Bünden verantworten können.

16. Betreffend »ewigen« Zinsen, die nicht Erblehengüter betreffen, aber arme Leute schwer belasten, soll die Möglichkeit des Loskaufs (Kapitalisierung) eingeräumt werden.

17. Artikel betreffend Antrittsgebühren (Art. 8 der Acht Sarganser Artikel).

18. Zur Durchsetzung der vorgenannten Artikel wollen die Verbündeten einander schirmen und beistehen. Zudem behalten sie die »Erbeinigung«, die alle Drei Bünde mit Österreich geschlossen haben, vor.

In ihrer Philosophie bemühte sich die neue Ordnung, der ärmeren Bevölkerung entgegenzukommen und sie von Beschwernissen zu entlasten. In diesen Rahmen passt auch das Verlangen nach der Volkssprache in den geistlichen Gerichten. Leitlinie der Reformen war das Bestreben, das sittliche Verhalten der Geistlichkeit zu verbessern und deren Tätigkeit in weltlichen Dingen zu unterbinden; unmittelbar das wirtschaftliche Umfeld berührten die Bestimmungen über die Ablösbarkeit ewiger Zinsen und über die Jahrzeitstiftungen.

Noch nicht bestätigt wurden die Artikel in Chur von Abgeordneten der entfernter gelegenen Landschaften des Gotteshausbundes (Mittelbünden, Engadin und Südtäler Bergell und Puschlav), wo eine breitere Diskussion offenbar noch nicht stattgefunden hatte. Aus diesem Grunde besaßen die 18 Artikel zunächst nur einen provisorischen Status. Ziel war es aber, möglichst bald eine definitive Vorlage zu besitzen mit verbindlicher Zustimmung der Gemeinden aller drei Bünde.⁹

⁹ Die in Chur anwesenden Abgeordneten gaben ihrer Hoffnung, dass ihre Beschlüsse möglichst unverändert auch vom Rest des Gotteshausbundes angenommen werde, im Anschluss an den Artikel 18 wie folgt Ausdruck: »Und hiebey die andern Gericht / so noch nit hier inn begriffen sind / oder lauter befelch gehebt / sonder weyter hynder sich zuobringen / begert / haben wir die selben zum höchsten gepeten / und gemant / laut unserer Pundtsbrieff allda / dass das minder dem merem folgen solt / dass sy auch zuo uns steen / und darumb fuderlich antwurt geben wöllendt. Und ist also

4. Der »Erste Ilanzer Artikelbrief« (»Quasimodobrief«)
vom 4. April 1524

Die Zustimmung der übrigen Gemeinden ließ nicht lange auf sich warten. Die einzelnen Gerichtsgemeinden des Engadins, Mittelbündens und der Südtäler gingen sogleich daran, den Beschluss von Chur zu diskutieren und darüber zu befinden. Sie taten dies alle in zustimmenden Sinne und verzichteten auf jegliche Änderungswünsche. Darauf setzten die Häupter der Drei Bünde auf den 4. April 1524 einen Bundestag in Ilanz an, um die »Handlung und Satzung« – wie sie den Gesetzesentwurf vom 6. November nannten – zu »verbrievien«, das heißt in seine richtige gesetzliche Form zu bringen und ihm durch Siegel und Unterschrift Rechtskraft zu verleihen.

Der Bundestag in Ilanz diskutierte also die Artikel nicht erneut, sondern ratifizierte die von allen Beteiligten bereits gutgeheißenen »satzung, ordnung, stücken und articklen«. Er versah die 18 Artikel zudem noch mit einer Einleitung und einem Schluss und beurkundete das Gesetzeswerk mit den Siegeln der Drei Bünde und den Unterschriften von Mathias de Rungs, dem amtierenden Landrichter des Grauen Bundes, Hans Carli von Hohenbalken, Bürgermeister von Chur und Präsident des Gotteshausbundes, und Jörg Beeli von Davos, Landammann des Zehngerichtenbundes.¹⁰ Durch

diese handlung und satzung uns auff nächstkünftigen Landtsztag / so im Landt sein wirt / umb besser bequemlichkayt willen zuoverbrievien / angesehen / ob villeicht etlich der selben gemainden oder Gerichten sölichs mit uns anzuonemen / begerten / dass sy auch in die hauptbrieff (wie wir verfast) gestelt werden. Dann so fern sy darnach lenger mit der sach verziehen / so wöllen wir doch bei diser ordnung ungeendert bleyben / unnd darumb brieff und siegel begeren«.

¹⁰ Abdruck des Ersten Ilanzer Artikelbriefs in Constanz *Jecklin*, Urkunden zur Bündner Verfassungsgeschichte, in: Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubünden 1884, 78–83; Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede [EA], Bd. 4/1a: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528, bearb. von Johannes Strickler, Luzern et al. 1873, 407–410. – Interessant ist im Zusammenhang mit dem Werdegang dieser Artikel, dass bei Richard *Wagner*, Ludwig Rudolf von *Salis*, Rechtsquellen des Cantons Graubünden, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1 (Neue Folge 3) (1932), 52f. ein Textentwurf vorliegt, der die 17 Artikel (ohne den 18. Artikel) in prägnant kurzer Form wiedergibt; diese Fassung war vermutlich ein ursprünglich vom Grauen Bund erstellter und am Bundestag zu Chur unterbreiteter Diskussionsentwurf. Er trug den Titel: »Gemeyner pünthen artikel beschlossen anno MDXXIII«.

diese Urkunde erhielt das gesetzte Recht Verfassungscharakter, das die Behörden in der Folge durchsetzten und auf das sich auch der einzelne Bürger berufen konnte.

Da der Inhalt des Ersten Ilanzer Artikelbriefes identisch mit jenem der oben beschriebenen Vorlage vom 6. November 1523 ist, erübrigen sich dazu weitere Ausführungen. Lediglich auf einen Punkt soll hier noch eingetreten werden, der unseres Erachtens in der Literatur eine unrichtige Auslegung erfahren hat: Die Bestimmung über das Verbot, jemanden wegen weltlicher Dinge vor ein geistliches Gericht zu zitieren. Es betrifft dies den Gegenstand, den die sechs alten Orte der Eidgenossenschaft (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich und Zug) schon am 7. Oktober 1370 geregelt hatten: Die Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf Eheangelegenheiten und rein geistliche Sachen. Diese Bestimmung wurde in der Geschichtsschreibung später »Pfaffenbrief« genannt und als den Beginn gesamteidgenössischer Gesetzgebung bezeichnet.¹¹ Nun sind die entsprechenden Bestimmungen im Beschluss des Grauen Bundes vom April 1523 (Art. 7) und in den 18 Bündner Artikeln vom November 1523 (Art. 8) nicht eigentliche Neuschöpfungen gewesen, sondern zum Teil schon in viel früherer Zeit dekretiert worden, worauf Elisabeth Meyer-Marthaler 1973 hingewiesen hat.¹² So figurierte schon im Bundesbrief zwischen dem Oberen (Grauen) Bund und dem Gotteshausbund von 1406¹³ in Artikel 14 die folgende Bestimmung: »Es soll auch ein bey dem andern umb weltliche sachen auf geistliche gericht nit laden; wurde aber ein ley von einess andern leyen klage wegen auf geistlichess gericht geladt, umb weltlich und leysch sachen, die soll der geistlich richter wiederumb hin schikchen für ihren weltlichen Richter, da sie hingehören, und der ley der da ladet soll dem geladen sein schaden ablegen ungefährlich«¹⁴ Entsprechende Formulierungen finden sich auch in den Bündnissen 1450 zwischen dem Gotteshaus- und dem Zehngerichtenbund und 1471 zwischen dem Grauen

¹¹ Gedruckt in Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, hg. von Hans Nabholz und Paul Kläui, Aarau 1947, 33.

¹² Elisabeth Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, 72f.

¹³ Christan L. Mont, Placidus Plattner, Das Hochstift Chur und der Staat, Chur 1860. S. XII-XXII.

¹⁴ Mont/Plattner, Hochstift Chur, XIX.

Bund und dem Zehngerichtenbund.¹⁵ Die bündnerische »Pfaffenbriefbestimmung« datiert somit nur 36 Jahre später als die eidgenössische.¹⁶

5. Zur Entstehungsgeschichte des Bundesbriefes von 1524

Am gleichen Bundestag, an dem die Ersten Ilanzer Artikel verabschiedet wurden, befassten sich die Ratsboten auch mit einem Konzept für einen Bundesbrief aller Drei Bünde. Zunächst lag ihnen ein einfacher Entwurf von nur acht Artikeln vor. Dieser stammte aus der Feder des Landschreibers des Grauen Bundes, Johann Janigg von Ilanz, und trug den Titel »Der dry pünthen puntzbrief. Anno 1524.« Er enthielt den Grundsatz, dass die Drei Bünde einander auf ewig treue Bundesgenossen sein und auf jede schriftliche oder mündliche Mahnung des einen hin, demselben zu Hilfe eilen sollten. Ferner finden sich darin Bestimmungen über die Rechtssuche vor Gericht am Ort des Geschehens sowie solche über Straftatbestände (Mord, Totschlag) und Schiedssprüche.¹⁷ Dieser Entwurf scheint unbefriedigend gewesen zu sein; insbesondere kamen Bestimmungen strafrechtlicher Natur kaum in Frage, da solche in den Kompetenzen der Gerichtsgemeinden lagen und nicht Gegenstand eines Bundesbriefes werden sollten.

Am 7. April befassten sich die Abgeordneten dann mit einem anderen Entwurf von 24 Artikeln, der aus der Hand des bischöflichen Schreibers Johannes Hofmann aus Waldshut stammte. Hofmann amtierte schon 1517 als bischöflicher Notar und später (1526 bis 1529) als Schreiber des Gotteshausbundes. Möglicherweise war sein Text schon einmal dem Bundestag vom April 1523 in Ilanz unterbreitet worden, denn er trug den Titel »Der Pundtsbrieff uff Ilantz uff dem 23. Jar ernüweret« und wurde als eine »ernüwerung unser vorgender verstendnusse unnd pundts« be-

¹⁵ Vgl. Meyer-Marthaler, Studien, 72 f.

¹⁶ Gegen Peter Liver, Rechtsgeschichtliche Aufsätze, hg. von Pio Caroni, Bern 1982, 247 f., wo folgende Meinung vertreten wird: »Den Ilanzer Artikelbrief von 1524 kann man als den bündnerischen Pfaffenbrief bezeichnen. Mit ihm wurde in der Stellungnahme gegen die geistliche Gerichtsbarkeit zu erreichen versucht, was in den eidgenössischen Orten bereits anerkannt war.«

¹⁷ Wagner/Salis, Rechtsquellen, 53 f.

zeichnet, das heißt eine Erneuerung der im 15. Jahrhundert geschlossenen separaten Bündnisse zwischen den einzelnen drei Bünden. Die Fassung Hofmanns war vermutlich stark vom Churer Bischof Paul Ziegler geprägt worden. Sie enthielt einen Vorbehalt zugunsten des Papstes und des Kaisers. Dieser bezog sich auf früher bestehende, nicht namentlich genannte Rechte der erwähnten Mächte in den Drei Bünden. Er stellte einen Rückgriff auf ältere Bündnisse vor 1464 dar, wo sich derselbe Vorbehalt findet. Diese Vorbehalte waren auch in einem Entwurf des 3. Juni noch enthalten.¹⁸ Die einzelnen Bestimmungen der 24 Artikel hat Paul Gillardon des Näheren untersucht und in einem synoptischen Vergleich gegenüber der definitiven Redaktion analysiert.¹⁹

Der Bundestag vom 23. September 1524 in Ilanz führte die inhaltliche Debatte weiter und verabschiedete schließlich einen Text mit 32 Artikeln.²⁰ Eine neue Präambel hält fest, dass sich schon die Vorfahren im Namen Gottes auf Grund alter Bundesbriefe miteinander verbündet hätten, zur Gewährleistung von »Frieden, Schutz und Ruhe und um ihr Glück, Heil und Lob« zu vermehren. Da sich das menschliche Wesen von Zeit zu Zeit verändere, sei die Erneuerung des alten Bundes nötig geworden. Zur Wahrung von Frieden, Ruhe und Einigkeit geloben die Bundesglieder dann im ersten Artikel, gute und treue Bundesgenossen zu sein und einander in allem beizustehen. Es folgen mehrere Artikel mit Regeln, wie das Recht vor ordentlichen oder auch außerordentlichen, vom Volke bestellten, Gerichten zu suchen sei. Der Schiedsgerichtsgedanke wurde insbesondere im Falle von Streitigkeiten der Bünde untereinander konkretisiert. Über Krieg und Frieden dürfe nur im Konsens aller drei Bünde entschieden werden. Die »Landstage« der Drei Bünde werden als eigentliche Gesetzgebungsorgane deklariert; in der Folge hießen sie immer »Bundestage«. Es war schon seit 1450/1471 im Rahmen der zweiseitigen Bündnisse üblich gewesen,

¹⁸ Paul Gillardon, Ein neu aufgefundener Bundesbrief von 1524 und die Frage nach der ersten Bundesvereinigung gemeiner 3 Bünde, in: Bündnerisches Monatsblatt 8/1932, 231.

¹⁹ Gillardon, Bundesbrief, 225–241 und 257–276.

²⁰ Text in Gillardon, Bundesbrief und Jecklin, Urkunden, 83–89. Vgl. auch Martin Bundi, Christian Rathgeb, Die Staatsverfassung Graubündens: Zur Entwicklung der Verfassung im Freistaat der Drei Bünde und im Kanton Graubünden, Chur 2003, 27–29.

dass die Tagungen in einem bestimmten Turnus stattfanden.²¹ Nun wurde dieser Turnus neu bestimmt, wobei der Graue Bund mit seinem Hauptort Ilanz eindeutig den Vorrang besaß.²² Die Bundestage waren schriftlich einzuberufen. Was zwei Bünde beschlossen, musste der dritte annehmen. Der Bundesbrief schrieb auch vor, dass jeder Bund einen Schreiber haben müsse, der in einem »hauptbuoch« alle wesentlichen Verhandlungspunkte zu protokollieren hatte. Mit dieser Bestimmung schuf der Dreibündestaat die Grundlage für professionelle Kanzleien und geordnete Archivierung von Akten und Urkunden. Am Schluss wurde fixiert, dass jedermanns Sonderrechte gemäß altem Herkommen und auch alte Bündnisse der einzelnen Bünde vorbehalten seien. Hingegen fielen bisherige gemeinsame Bundesverpflichtungen zugunsten des neuen »Artikelbriefes« dahin.

Auffallend ist nun, dass der im früheren Entwurf vorgesehene Vorbehalt von Kaiser und Papst im Bundesbrief nicht mehr figuriert. Die Ratsboten strichen ihn im neuen Grundgesetz und handelten damit gegen den Willen Bischof Zieglers. Der Bundestag trug damit den veränderten Verhältnissen Rechnung, die sich aus der seit dem Jahre 1499 (Calvenkrieg) errungenen praktischen Unabhängigkeit vom Deutschen Reich und der teilweisen Entmachtung von geistlichen und weltlichen Feudalherren mit dem »Ersten Ilanzer Artikelbrief« ergaben. Der Streichung des entsprechenden Vorbehalts in der Schlussredaktion des Bundesvertrages vom September 1524 ist gemäß Rudolf Jenny »im Hinblick auf die geistigen, religiösen und politischen Verhältnisse unbedingt verfassungsrechtliche Bedeutung beizumessen«.²³ Die Folge dieser Streichung war, dass der Bischof den Bundesbrief entschieden ablehnte, ihn nicht besiegelte und unterzeichnete und sich ins Ausland absetzte, womit er definitiv als Bündnispartner ausschied. Die Besiegelung erfolgte durch Andreas de Falera, Abt von Disentis; Hans von Marmels, Vertreter der Herrschaft Rhäzüns; Mathias de Rungs,

²¹ Vgl. Meyer-Marthaler, Studien, 119.

²² Als Abfolge wurde bestimmt: Ilanz (Grauer Bund), Chur (Gotteshausbund), Ilanz, Chur, Davos (Zehngerichtebund).

²³ Rudolf Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Sicht, Chur 1974, 68; vgl. auch die weiteren Ausführungen ebd., 69–71 samt Hinweis auf Oskar Vasellas Interpretation des Vorbehalts in Anm. 115.

Landrichter des Grauen Bundes; Hans Carli von Hohenbalken, Bürgermeister der Stadt Chur und Haupt des Gotteshausbundes; Jörg Beeli von Davos, Bundeslandammann des Zehngerichtenbundes. Von den fünf Siegleren stammten die ersten drei aus dem Grauen Bund. Die Ratsboten schwuren einen »gelerten ayde zu gott und den heyligen«, die Bundesartikel auf ewig einzuhalten.²⁴ Die Eidesformel deutet darauf hin, dass der Bundesbrief noch im Sinn und Geiste des alten Glaubens abgefasst wurde.

6. Das ereignisreiche Jahr 1525: Aufbruch zur Reformation

6.1 Zwingli und die Bündner – Das eidgenössische Glaubenskonkordat

Das Jahr 1525 war in Graubünden durch eine Reihe von aufregenden Ereignissen auf politischem, religiösem und militärischem Gebiet geprägt. Diese betrafen innen- und außenpolitische Aspekte. Sie bedeuteten eine permanente Präsenz und Herausforderung für die involvierten Akteure der weltlichen und geistlichen Führungsschicht des Landes.

In der schweizerischen Eidgenossenschaft befand sich anfangs Jahr der Stand Zürich, nachdem er als einziger schon im Juni des vorausgegangenen Jahres wichtige Beschlüsse zur Durchführung der Reformation gefasst hatte – die Abschaffung der Messe sollte an Ostern 1525 folgen –, in einer gewissen Isolation und war Anfeindungen von verschiedener Seite, insbesondere der inneren Orte, ausgesetzt. Dies wird unter anderem ersichtlich aus einer Antwort der Drei Bünde vom 3. Januar 1525 auf ein früheres Schreiben Zürichs, worin die Zürcher die Sorge des Bedrängtseins zum Ausdruck gebracht und die Drei Bünde gebeten hatten, weiterhin getreue Bundesgenossen zu bleiben sowie einen Bundestag zur gemeinsamen Besprechung der Lage abzuhalten. Die Drei Bünde versicherten Zürich, dass sie sich zu »keiner unfrüntlichen gestalt wider üch bewegen oder zuo krieg ufftryben« ließen und dass sie »ouch kains andern gemüets« seien und Zürich gerne »nach allem

²⁴ Jecklin, Urkunden, 88.

unserm vermögen« helfen wollten. Die Abhaltung eines Bundestages sei im Moment nicht möglich, werde aber demnächst in Davos in Aussicht genommen. Eine etwas differenziertere Antwort betreffend das angespannte Verhältnis zwischen Zürich und der übrigen Eidgenossenschaft ließen auch Hauptmann und Landschaft des Wallis am 7. Januar an Zürich abgehen.²⁵

In gleichem Sinne wandte sich auch Huldrych Zwingli in einem sogenannten »Sendschreiben« am 14. Januar 1525 an die Drei Bünde.²⁶ Er zeigte sich zunächst darüber erfreut, dass die Bündner »das warhafft unüberwintlich wort Gottes« angenommen hätten und es in der Mehrheit der Ortschaften predigen ließen. Zwingli meinte damit das von den Drei Bünden dekretierte Schriftprinzip, die auf der Bibel gründende Verkündigung des Evangeliums.²⁷ Zugleich ermahnte er die Bündner, sich nicht vom eingeschlagenen Weg des göttlichen Wortes »nüws und alts testaments biblischer büchern« abdrängen zu lassen, sondern mit der Reformation fortzufahren und sich keineswegs von der Stadt Zürich zu trennen. Denn es gebe keine Stadt auf der Welt, welche so vielfältig zum Nutzen der Drei Bünde beigetragen habe, wie es »noch meng redlich pundtsman wol wüssen mag«.²⁸ Insgesamt bezweckte Zwingli mit seinem Schreiben, »die Verleumdungen, die gegen ihn ausgestreut worden waren, zurückzuweisen, die Bündner Regenten aufzufordern, ihre Prädikanten gegen Angriffe zu schützen und zu verhüten, dass das gute, alte Einvernehmen zwischen Zürich und den Bünden getrübt werde«.²⁹

²⁵ Johannes *Strickler*, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Bd. 1, Zürich 1878, 330f., Nr. 966 und 967. – Die Walliser meinten, die Zürcher sollten nicht allein Zwingli Glauben schenken. Sie wollten gerne mithelfen, den »handel« wegen des christlichen Glaubens zwischen Zürich und der Eidgenossenschaft beizulegen. Indessen mussten sie darauf hinweisen, dass sie an ein »Burg- und Landrecht« mit Luzern, Uri und Unterwalden gebunden seien.

²⁶ Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, hg. von Emil Egli et al., Berlin et al. 1905 ff. (Corpus Reformatorum 88 ff.) [Z], Bd. 8, 286–290, Nr. 358.

²⁷ Das Schriftprinzip wurde schon in der Einleitung zu den Sieben Artikeln des Grauen Bundes vom 20. April 1523 festgeschrieben: Die apostolischen Nachfolger Christi »söllent getrülich leeren das Euangelium in aller welt allen creaturen zu predigen, wye dann Mattheus am 10 meldet«, damit »ein yeder dem verstendigen götlichs gewalts gehorsame erzeyg«.

²⁸ Z 8, 289.

²⁹ Wilhelm *Jenny*, Johannes Comander: Lebensgeschichte des Reformators der Stadt Chur, Bd. 1, Zürich 1969, 141.

Unterdessen strebten vor allem die inneren Orte der Eidgenossenschaft in der Glaubensfrage eine gesamteidgenössische Regelung an, die nebst der Bekämpfung von Missbräuchen in der Kirche möglichst alle Orte auf den alten Glauben verpflichten sollte. Es sollte dies die erste größere Auseinandersetzung mit kirchlichen Problemen seit dem Pfaffenbrief von 1370 werden. Vergeblich versuchten die fünf inneren Orte im Jahre 1524, Zürich von seinen Neuerungen abzumahnern und auch Bern zu bewegen, einer von ihnen geschlossenen Vereinbarung zur »Ausrottung der Ketzerei« beizutreten. Im Juni/Juli 1524 beschloss in Regensburg eine große Versammlung von bischöflichen Delegierten und Vertretern des Erzherzogs Ferdinand von Österreich und der Herzöge von Bayern, grobe kirchliche Missbräuche abzustellen und Maßregeln zur Bekämpfung der lutherischen Ketzerei zu ergreifen.³⁰ Ein entsprechendes »Edict« verurteilte die lutherischen Lehren, und eine »Convention« aus 37 Artikeln sah Maßnahmen zur Kirchenreform und einem sittlichen Lebenswandel der Geistlichen vor. Diese Beschlüsse sollten den inneren Orten als Muster für ein eidgenössisches Glaubenskonkordat dienen. In diesem Sinne beschloss ein Rechtstag der neun Orte mit Zürich am 10./11. Januar 1525 in Einsiedeln, eine besondere Tagung auf den 26. Januar in Luzern anzusetzen. In Luzern versammelten sich sodann die Boten von zwölf eidgenössischen Orten und die Abgesandten der Zugewandten (Abt und Stadt St. Gallen, Graubünden und Wallis), allein Zürich war nicht eingeladen worden. Am 28. Januar wurden die Beratungen über 47 Artikel aufgenommen. Ein Grundanliegen war es, die Reformen im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl durchzuführen. Der Diskussionsentwurf schöpfte aus den folgenden Quellen: Einem Projekt des Bischofs von Konstanz für ein eidgenössisches Glaubenskonkordat, den Beschlüssen des Regensburger Konvents, den Ersten Ilanzer Artikeln und einem bernischen Glaubensmandat. Trotzdem war der definitive Beschluss nicht bloß eine Wiederholung jener Erlasse, denn nebst seiner Spitze gegen Luther und Zwingli richtete er sich auch gegen die römische Hierarchie. Nicht alle Delegierten gaben jedoch ihre Zustimmung zu den Ar-

³⁰ Wilhelm Oechsli, Das Eidgenössische Glaubenskonkordat von 1525, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 14 (1899), 261–355.

tikeln. Der Gesandte der Drei Bünde berief sich bei der Schlussabstimmung auf die Ilanzer Beschlüsse und erklärte, »seine Herren hätten sich gegen ihren Bischof bereits über einige Artikel vereinbart, bei denen sie verbleiben werden, und lehnte jede Mitwirkung ab.«.³¹ Auch die Boten der Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell sowie der Zugewandten Abt und Stadt St. Gallen stimmten nicht zu, da sie keine Vollmacht dazu hatten. So gelang es nicht, eine gesamteidgenössische Vorlage zu schaffen.³²

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass die von den Drei Bünden neun Monate früher verabschiedeten Ersten Ilanzer Artikel, die ihrerseits schon auf solche von 1523 zurückgingen, an der Luzerner Tagung sehr gut bekannt waren und in einem beträchtlichen Ausmaß in das sogenannte eidgenössische Glaubenskonkordat einfließen. Insbesondere die bündnerischen Regelungen betreffend die Kleidung der Geistlichen, das sittliche Verhalten der Priester, die Besetzung der Pfrund, das Absenzverbot, das Testamentieren und der Gebrauch der Volkssprache wurden teils fast wörtlich übernommen. Es zeigt sich darin der Pioniercharakter der frühen Erlasse der Drei Bünde in Rätien.

6.2 Vom Fortschritt der Reformation in Chur

Im März 1525 erschien in Zürich Zwinglis Werk *Commentarius de vera et falsa religione*, das sogleich eine weite Verbreitung erfuhr und rasch auch das Territorium der Drei Bünde erreichte. Obwohl lateinisch abgefasst, wurde es zu einem beliebten Studien- und Diskussionsgegenstand weiter Kreise. Jedenfalls berichtete darüber schon am 21. April 1525 der venezianische Kaufmann Marco Spavento, der auf seiner Reise nach Freiburg im Üechtland einen

³¹ *Oechsli*, Glaubenskonkordat, 269. Vgl. ferner EA 4/1a, 572–577.

³² Vgl. auch Oskar *Vasella*, Bauerntum und Reformation in der Eidgenossenschaft, in: *Historisches Jahrbuch* 76 (1957), 60, wo sich der Autor zum Schlussresultat wie folgt äußert: »Das Konkordat war ein grossangelegter Versuch, auf gemeineidgenössischer Vorlage die untertänigen Bauern von der kirchlichen Neuerung abzuhalten, eine Demonstration des Willens der regierenden Orte zur Abstellung kirchlicher und sozialer Missstände. Allerdings war es als eidgenössischer Plan gescheitert; denn jene Orte, wie besonders Bern, die keinen oder geringen Anteil an der Regierung über die Vogteien besaßen, lehnten beharrlich ab und beharrten auf ihrer Souveränität in Sachen des Glaubens«.

Zwischenaufenthalt in Chur gemacht hatte. Überhaupt vermittelte dieser in seinem Schreiben an ein venezianisches Behördemitglied ein interessantes Bild über den Fortschritt der Reformation.³³ Nach ihm wäre in der deutschen Schweiz und in Graubünden der größte Teil der Bevölkerung bereits reformiert gewesen, eine Feststellung, die wohl übertrieben war. Seine Beobachtungen bei seinem Aufenthalt in Chur zeigen aber eine durchaus realistische Situation: So habe er sich dort überzeugen können, wie am Ostertag ein »lutherischer« Pfarrer gepredigt und einen gewaltigen Zuspruch gehabt habe. Die gewohnte Segnung der Eier sei unterblieben und nur wenige hätten kommuniziert, und von diesen sei der größte Teil »lutherisch« gewesen. Während seinen zwei Tagen in Chur, so berichtete er weiter, habe er niemanden angetroffen, der sich nicht zur Reformation bekannt hätte. Knaben und Mädchen von acht und zehn Jahren hätten ihm exakte Antworten zum Evangelium geben und ihre reformatorische Haltung begründen können. Die Mitteilungen Spaventos über die Reformation in Graubünden sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil von der Quellenlage her gerade die Frage des genauen Zeitpunktes der Einführung der Reformation nicht sicher beantwortet werden konnte. Gemäß den Andeutungen Spaventos war die Messe an Ostern 1525 abgeschafft und durch das Abendmahl ersetzt worden. Mit dem erwähnten »lutherischen« Pfarrer, dem die Volksgunst so sehr zuneigte, konnte nur Johannes Comander, der Hauptpfarrer Churs, gemeint sein. Neben Comander trug der humanistisch gebildete Jakob Salzmann (Salandronius), Schulmeister an der Kathedralschule und ab 1524 an der städtischen Schule stark zur Ausbreitung der neuen Lehre bei.³⁴ Churs Übergang zur Reformation erfolgte praktisch gleichzeitig mit Zürich. Derselbe Reformationsprozess erfasste nur kurz nach Chur auch mehrere andere Ortschaften der Drei Bünde, darunter insbesondere die beiden Kleinstädte Ilanz und Maienfeld sowie Fläsch und St. Antönien.

³³ Vgl. Martin *Bundi*, Frühe Beziehungen zwischen Graubünden und Venedig (15./16. Jahrhundert), Chur 1988 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 2), 137f., Druck des Schreibens S. 316f.

³⁴ Salzmann stand mit Zwingli in regem Briefwechsel. Vgl. etwa seinen Brief vom 26. August 1522 (Z 7, 575–577), in dem er Zwingli als konsequenten Wiederhersteller der evangelischen Wahrheit ansprach. Zur Biographie Salzmanns vgl. *Vasella*, Geistliche und Bauern, 1–23.

6.3 Bauernunruhen und -aufstände

Ein hervorragendes Ereignis des Jahres 1525 waren die Bauernunruhen und -aufstände. Nicht nur in Süddeutschland und in Tirol, sondern auch im deutschschweizerischen Mittelland und in Graubünden erhob sich die Bauernschaft mit dem Ruf nach Erlass von Zehnten und Zinsleistungen und anderen Beschwernissen. Schon im Juli 1524 war es in der Landvogtei Thurgau zur Plünderung der Kartause Ittingen durch Stammheimer Bauern gekommen (Ittingerhandel), deren zwei Anführer in der Folge hingerichtet wurden. 1525 breiteten sich die Unruhen vor allem in der Zürcher Landschaft aus. Es kam zu einem Überfall auf das Kloster Rüti und zu einer Bauernversammlung in Töss. Zwingli signalisierte teilweises Verständnis für die Forderungen, und seinem Einfluss war es zu verdanken, dass der Rat von Zürich die dem Staat gehörenden Leibeigenen als frei erklärte und Erleichterungen für die Bauern versprach. Etwas anders verlief die Entwicklung in den Drei Bünden. Der Boden war hier, wo das Volk im Rahmen eines direktdemokratischen Systems politisierte, ähnlich den Verhältnissen in den inneren Orten der Eidgenossenschaft, für revolutionäre Erhebungen grundsätzlich nicht günstig. So ist denn hier auch nur *ein* Bauernaufstand im Jahre 1525 bekannt. Die Quellenlage dazu ist sehr schmal. Vasella, der diese Thematik detailliert untersucht hat, beschrieb den Vorfall wie folgt: »Am Freitag nach Fronleichnam, am 16. Juni 1525, nur vier Tage nach der vollen Erhebung der Vaduzer, erfolgte ein Bauernsturm gegen die Stadt Chur. Die Bauern lagen, wie es in einer geringfügigen Rechnungsnotiz heisst, vor der Stadt. Deren Lage erregte Bedenken genug, die geistlichen Kreise konnten des bewaffneten Schutzes nicht entbehren. Auswärtige Hauptleute mussten das bischöfliche Schloss bewachen.«³⁵ Es handelte sich vorwiegend um eine Erhebung von Gotteshausleuten aus dem Umkreis von Chur, eventuell auch des Prättigaus, die gegen die bischöfliche beziehungsweise österreichische Herrschaft gerichtet war. Sie genoss die Unterstützung der städtischen Bürgerschaft, in welcher religiöse und wirtschaftliche Motive für den Aufstand

³⁵ Vasella, Geistliche und Bauern, 164.

ineinander übergangen.³⁶ Vorübergehend war der Weihbischof Stephan Tschuggli von den Belagerern des Hofes gefangen genommen und ins Kaufhaus abgeführt worden. Vermutlich konnten die Aufständischen durch Intervention von Behördevertretern der Drei Bünde vor Aktionen des Blutvergießens bewahrt werden. Die Erhebung zeugte aber von einer erheblichen Radikalität der Kräfte von unten, die dank der Aktionsgemeinschaft der Landschaft und der Stadt in der Folge vor allem in den Fragen der Zehnten- und Zinsablösungen weitere Erfolge erzielen sollten.

6.4 Religionsfragen an Kilbitreffen

Wie intensiv in dieser Zeit in der Bevölkerung die religiösen Fragen diskutiert wurden, zeigt ein Brief von Ilanz an das befreundete Glarus vom 6. Juli 1525.³⁷ Darin dankten die Ilanzer den Glarnern für deren Einladung, zur Kirchweihe in Glarus zu erscheinen, die sie gerne annahmen. In einer Zeit der »seltzamen löiffen des gloubens und anders kriegs übung« freue es die Ilanzer, einmal »hinus zu üch in geselschafft ze komen«, damit das junge Volk »kunst-samen gewin« davon tragen und einander immer lieber haben möge, so wie es die Altvorderen auch geübt hätten. Sie würden denn gerne zur Kilbi in Glarus erscheinen und dort auch mit dem Prädikanten und »lantzman« Anselm Bähler diskutieren wollen, dessen neue Lehre sie sehr interessiere. Denn vom großen mit Geld erkauften Ablass und den Wallfahrten hielten sie nicht viel. Den Kerngehalt des Briefes fasste Vasella treffend wie folgt zusammen: »In allem zeigte sich der Rat von Ilanz erfüllt von einem zwinglisch geprägten Reformgeist. Die Begierde nach dem Neuen, die Sehnsucht nach einer Umkehr mischten sich mit der leise aufdämmern- den Hoffnung, die neue, ungewöhnliche Predigtweise bringe vielleicht die Erfüllung der Wünsche. Bestimmt in der Kritik des

³⁶ *Vasella*, Geistliche und Bauern, 166. – Selbst im fernen Venedig wurde der Churer Aufstand registriert. In Meldungen, die dort eintrafen, hieß es, im Juni 1525 hätten Bündner Bauern die Stadt Chur besetzen wollen, worauf die Tore der Stadt geschlossen worden seien (»li villani erano sussitadi per intrar, adeo si havia convenuto serar le porte«). Tatsächlich bezog sich diese Schließung der Tore wohl nur auf den bischöflichen Hofbezirk. Vgl. *Bundi*, Frühe Beziehungen, 138.

³⁷ Text in *Vasella*, Geistliche und Bauern, 207.

Überlieferten, blieb der Rat von Ilanz doch unsicher in dem, was werden sollte³⁸.

Das Treffen der Jugend aus dem Grauen Bund mit derjenigen von Glarus im August 1525 fiel in die Zeit des Beginns der glarnerischen Kirchenreformdiskussionen. In diesem gleichen Jahr beschlossen die Glarner, die jährliche Wallfahrt nach Einsiedeln einzustellen. Mit den Landsgemeindebeschlüssen vom 10. Mai 1528 und vom 2. Mai 1529 dekretierten sie einerseits die Zulassung der freien Predigt und andererseits die Freiheit der Gemeinden, die Reformation einzuführen; diese beiden Schritte eröffneten den Weg zum konfessionell paritätischen eidgenössischen Ort Glarus.

6.5 Der Erste Müßerkrieg

Neben all dieser Hektik hatten die Drei Bünde im Jahre 1525 auch die Herausforderung des sogenannten Ersten Müßerkriegs (1524–1526) zu bestehen. Müßerkrieg wurde die Auseinandersetzung genannt nach dem Urheber desselben, dem Kastellan von Musso (Müß) am Comersee unmittelbar an der Grenze des damaligen bündnerischen Untertanengebiets der Drei Plevlen, Gian Giacomo de Medici, auf deutsch der »Müßer« genannt. Dieser Mann, formell im Dienste des Herzogs von Mailand stehend, war ein abenteuerlicher Condottiere, der im Raume des oberen Comersees auf eigene Faust schaltete und wütete. Einen ersten Einfall in die Drei Plevlen hatte er schon im April 1524 unternommen, der aber durch Soldtruppen des Dietegen von Salis, die aus dem Mailändischen zurückkehrten, zurückgeworfen werden konnte.³⁹ Am 8. Januar 1525 fiel der Müßer nicht allein in die Drei Plevlen ein, sondern zog noch weiter nach Chiavenna und besetzte die dortige

³⁸ *Vasella*, Geistliche und Bauern, 266. – Über den Besuch der jungen Männer des Grauen Bundes in Glarus berichtete dann Fridolin Bäl di in seiner Chronik wie folgt: »Im 25. Jar kamend die vom Pund zwei hundert zeross und ze fuoss und empfangs aman Mad gar hüpschlich; warend bis Mitwuechen und warend die wasser fast gross, dass man muest bruken vor meinem haus, dass si wider hinweg mochtend kommen« (Johann Georg Mayer, Chronik des Fridolin Bäl di in Glarus, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1 (1907), 43–51 und 112–123; vgl. S. 48 und 116–118). – Über die Person des reformfreudigen Glarner Pfarrers Anselm Bäbler konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden.

³⁹ Die folgenden Ausführungen basieren weitgehend auf Jürg *Stüssi*, Der Erste Müßerkrieg, in: Bündner Monatsblatt 7 f./1981, 155–176.

Burg. Die Drei Bünde boten hierauf Truppenkontingente auf, welche über den Splügenpass, Septimer und Bernina nach Chiavenna und ins Veltlin zogen; sie beriefen auch Soldtruppen in französischem Dienst vor Pavia zurück. Im Veltlin errangen die Bündner unter der Führung des Oberengadiner Hauptmanns Gian Travers von Zuoz bei Morbegno in einer offenen Feldschlacht einen klaren Sieg über die Truppen des Müßers, und in Chiavenna gelang die Belagerung der Festung: der Stadtkommandant kapitulierte gegen freien Abzug. Ein vager Waffenstillstand ließ aber die Situation in der Schwebe bleiben. Zur Erlangung eines Friedens mit vertraglich fixierten Garantien entsandten die Drei Bünde im Herbst 1525 eine hochrangige Gesandtschaft nach Mailand, die dort aber nichts erreichen konnte. Auf Ihrem Rückweg ließ der Kastellan von Musso die Boten am 13. September auf dem Comersee abfangen und behielt sie über Monate in seinem Schloss als Geiseln. Erneute Einbrüche im Oktober ins Gebiet der Grafschaft Chiavenna gehörten zur Zermürbungstaktik des Müßers. Nach einem Waffenstillstandsvertrag vom 8. Februar 1526 mit Freilassung der Geiseln und einem sehr nachteiligen Frieden vom 17. September 1526 trat vorübergehend Ruhe ein; die Bündner hatten das strategisch und wirtschaftlich bedeutsame Gebiet der Drei Plevan an Mailand abtreten müssen.

Wenn man bedenkt, dass der gefährliche Müßerkrieg zu einem Zeitpunkt stattfand, da das Land sich in einem Zustand revolutionärer Neuerungen auf religiösem Gebiet befand und die Bauernunruhen ihren Höhepunkt erreichten, kann das Resultat – trotz dem Verlust der Drei Plevan – als einen Achtungserfolg der politischen und militärischen Führung gewertet werden: Die Untertanenlande waren im Großen und Ganzen gesichert worden und die Drei Bünde hatten sich in der Durchsetzung ihrer Autorität und Souveränität behauptet. Der Krieg hatte neue Lasten mit sich gebracht, aber auch das Selbstbewusstsein der Bauern gesteigert, insbesondere das Bewusstsein, dass sie unentbehrlich seien, und er hatte in ihnen »die Gelüste nach Besserstellung, nach sozialem Ausgleich« geweckt.⁴⁰ Somit hielt der Druck von unten an, auf dem Reformweg des kirchlich-religiösen Lebens und der staatspo-

⁴⁰ *Vasella*, Geistliche und Bauern, 537.

litischen Erneuerung nicht beim Erreichten stehen zu bleiben, sondern weitere Schritte zu unternehmen. Drei wichtige Entscheidungen in dieser Hinsicht folgten denn auch im Jahre 1526.

7. Das Religionsgespräch von Ilanz vom 7. bis 9. Januar 1526

Reformatorsche Ideen hatten schon früh die rätischen Lande erreicht, insbesondere die Untertanenlandschaften der Drei Bünde im Veltlin. Von dort, wo schon im 15. Jahrhundert von der Inquisition von Como aus eine Reihe von Prozessen gegen »Häretiker« stattgefunden hatten, ist in den Jahren 1522/23 ein größerer Inquisitionsprozess bekannt, der zur Verbrennung von sieben der Häresie bezichtigten Personen führte. Den insgesamt 30 Angeklagten war vom Gesandten vom Bischof von Como Häresie, Abtrünnigkeit vom heiligen katholischen Glauben, Götzendienst, Missetat, Unbußfertigkeit und Anhängerschaft der Sekte der Hexen vorgeworfen worden. Der Inquisitor hatte die Aufgabe, den reinen katholischen Glauben durchzusetzen und die »lutheranische Häresie« abzustellen. Gerade letztere Redewendung weist auf eine in Ansätzen schon früh erfolgte Aufnahme der neuen Lehre Luthers im Veltlin hin.⁴¹

Die Fortschritte der Reformation im Dreibündestaat, und da vor allem in Chur, waren den Wortführern der Altgläubigen ein Dorn im Auge. Sie versuchten es denn mit einer Klage beim Bundestag. Im Dezember 1525 beschwerten sich dort der bischöfliche Vikar, der Abt von St. Luzi und das Domkapitel über Johannes Comander und »andere neue Lehrer, deren Zahl sich auf etwa 40 belaufe, die im ganzen Gebiet der Drei Bünde der katholischen Kirche zuwiderlaufende Lehren verkündeten« und beschuldigten sie der Ketzerie.⁴² Sie verlangten deren Bestrafung. Die Bundesbehörden verfügten daraufhin die Abhaltung einer Glaubensdisputation und legten den Termin dafür auf den 7. Januar 1526 in Ilanz fest. Zu

⁴¹ Vgl. Martin Bundi, *Gewissensfreiheit und Inquisition im rätischen Alpenraum*, Bern 2003, 96f.

⁴² Fritz Jecklin, *Materialien zur Standes- und Landesgeschichte*, 1. Teil, Basel 1907, 87 (Kurzprotokoll des Bundestages vom Dezember 1525 in Chur).

diesem Gespräch boten die beiden Konfessionen eine Reihe von teils gelehrten und teils weniger beschlagenen Geistlichen auf. Als Wortführer auf reformierter Seite erschien der Churer Hauptpfarrer Johannes Comander, als Sprecher der Katholiken der bischöfliche Vikar Peter Spysler (Fabri, Fabricius). Die Drei Bünde bezeichneten je zwei Behördevertreter, welche den Gesprächen folgten und die Ordnung sicherstellen sollten.

Das Glaubensgespräch begann am Montag, dem 8. Januar, in der Stadtkirche St. Margrethen und wurde am Dienstag in der Ratsstube von Ilanz fortgesetzt. Als Basis für die Disputation hatte Comander 18 Thesen verfasst, die Ende 1525 in Augsburg gedruckt wurden.⁴³ Es ist nicht bekannt, ob diese Thesen den Teilnehmern am Glaubensgespräch in Ilanz rechtzeitig in Druckform vorlagen. Die Hauptquelle über den Verlauf der Disputation stammt vom gelehrten Humanisten Sebastian Hofmeister aus Schaffhausen, der als einer von zwei Zürcher Delegierten dem Gespräch in Ilanz beiwohnte und hierüber einen Bericht verfasste, der 1526 in Zürich im Druck erschien.⁴⁴

Ausgangspunkt für die reformierten Teilnehmer bildete am Gespräch das von mehreren Bundestagen anerkannte Schriftprinzip, das aber von den Altgläubigen nicht als allein maßgebend betrachtet wurde. Diese ängstigten sich, dass die Bauernunruhen und die sozialen Folgen der neugläubigen Predigt zuzuschreiben sei. Die Thesen betrafen in der Folge Fragen der Ohrenbeichte, des Fegefeuers, der Priesterehe, der Verehrung von Bildern, der geistlichen Gerichtsbarkeit, der Messe beziehungsweise des Abendmahls und des Zehnten. Die Diskussionen erschöpften sich im Wesentlichen aber in formalen Fragen; zur inhaltlichen Behandlung der einzelnen Fragen kam es nur ansatzweise, da die katholische Seite der

⁴³ Über diese nachkommenden Schlussreden wendend wir, der pfarrer zuo S. Martin zuo Chur, sampt anderen, die das Evangelium veriehendt, ainem yeden antwurt und bericht geben auß hayliger geschriff news und alts Testaments auff den pundtstag der zuo Jlantz angesehen ist auff sontag nach epiphanie anno MDXXXVI, [Augsburg: Melchior Ramminger, 1526] (VD 16 ZV 3785).

⁴⁴ Acta und handlung des gesprächs, so von allen priesteren der Tryen Pündten im MDXXXVI. jar uff mentag und zynstag nach der heyligen III. künigen tag zuo Jnlantz im Grawen Pundt uss ansehung der pundtsherren geschehen, [Zürich: Christoph Froschauer d.Ä., 1526] (VD 16 H 4305). Der Druck enthält am Schluss auch die 18 Thesen Comanders an.

Versammlung die Legitimation dazu absprach. So brachte die Disputation keinen eindeutigen Erfolg für die eine oder andere Seite. Sie wurde aus unbekanntem Gründen frühzeitig abgebrochen. Das Ziel der Katholiken, die Reformierten zum Schweigen zu bringen, wurde aber nicht erreicht. Gemäß dem von der politischen Seite nach wie vor verteidigten Schriftprinzip konnten die reformierten Pfarrer weiterhin ungehindert predigen.⁴⁵

Diese Entwicklung der religiösen Neuerungen gefiel den inneren Orten der Eidgenossenschaft, mit denen ein Teil des Grauen Bundes durch einen Burgrechtsvertrag verbunden war, gar nicht. Sie versuchten denn auch zu intervenieren. Es war dies die Zeit, da sich die Bündner immer noch mit dem Condottiere Gian Giacomo de Medici im Streit befanden und um einen Frieden rangten. Vertreter von Luzern und Schwyz anboten sich auf einem Bundestag in Davos am 23. Januar 1526, den Bündnern in ihren Verhandlungen mit dem »Müßer« beizustehen und diesen zum Einlenken zu bewegen; Bedingung sollte sein, dass die Bündner von der lutherischen »Ketzerei« abstünden und Comander verbannten. Die Drei Bünde lehnten das Angebot entschieden ab, obwohl sie sich in einer heiklen Verhandlungssituation befanden, in der sie schließlich von Venedig und Frankreich Unterstützung erhielten. Zum Vorgehen der inneren Orte äußerte sich Vasella wie folgt: »Von einer Friedensvermittlung, die mit einer Treueerklärung für den alten Glauben und einem Verbot der freien Predigt verbunden würde, welche ohne Zutun der Gemeinden den Frieden fast aufgezwungen hätte, wollten weite Teile des Volkes nichts wissen«.⁴⁶

Nach dem zäh erreichten Waffenstillstand mit dem »Müßer« am 18. Februar 1526 entstand in den Bündner Tälern erneut eine revolutionäre Stimmung, die genährt wurde durch die Erhebungen

⁴⁵ Vgl. Bundi, *Gewissensfreiheit*, 40. – In einer neuen Untersuchung der Glaubensdisputationen von Memmingen, Kaufbeuren, Ilanz und Bern (zwischen Januar 1525 bis Januar 1528) kommt Fabrice Flückiger zum Schluss, dass allen die Bestrebungen gemeinsam waren, den Frieden zu bewahren; überdies hätte sich das weltliche Magistrat als Garant des Seelenfriedens und des Gemeinwohlens verstanden und den staatlichen Vorrang bei Glaubensdisputationen und in der kirchlichen Rechtssetzung durchgesetzt, vgl. Fabrice Flückiger, *Le choix de religion: Le rôle de l'autorité politique dans les disputes religieuses des années 1520*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 60 (2010), 277–301.

⁴⁶ Vasella, *Geistliche und Bauern*, 181.

der Bauern in Tirol und durch die andauernde Feindschaft mit dem Churer Bischof, der ins Ausland geflüchtet war. So beschlossen die Bünde, jene Festen und Burgen zu zerstören, die dem Lande gefährlich werden konnten.⁴⁷

8. Michael Gaismair

In der Zeit von 1525 bis 1530 hielt sich der Tiroler Bauernführer Michael Gaismair immer wieder in Graubünden und auch in Zürich auf. Diese Aufenthalte sind in erster Line durch die Forschungen von Oskar Vasella, denen wir hier teilweise folgen, bekannt geworden.⁴⁸ Demnach hielt sich Gaismair nach der Niederwerfung des Tiroler Aufstandes etwa vom September 1525 mit Unterbrechungen bis 1530 in Graubünden, zeitweise im Bade Fideris und zeitweise in Klosters im Prättigau auf. Dazwischen traten Aufenthalte in Zürich, wo er Kontakt mit Zwingli pflegte. Es ist dies die Zeit (ca. Herbst 1525 bis Frühling 1526), da Zwingli einen Feldzugsplan gegen die habsburgerfreundlichen Kräfte entwarf: Dieser sah eine bessere Organisation des zürcherischen Heeres vor, ein koordiniertes diplomatisches Vorgehen bei den eidgenössischen Ständen und den fremden Mächten, eine politisch-militärische Aktion in den eidgenössischen Untertanengebieten, darunter einen eigentlichen Angriffsplan auf Rapperswil und einen ausführlichen Operationsplan gegen die fünf Orte. Unterstützt werden sollte der Feldzug durch Bündnisse mit den Städten Straßburg, Konstanz und Lindau.⁴⁹ In ähnlichem Sinne schmiedete Gaismair von der Schweiz aus Pläne für Angriffe auf die österreichische Herrschaft in Tirol. Am 25. November 1525 forderte die österreichische Regierung in Innsbruck von Zürich die Auslieferung Gaismairs. Doch dieser war sehr beweglich und pendelte je nach Situation zwischen Zürich und Graubünden. Zu Beginn des Jahres 1526 plante Gais-

⁴⁷ Dazu gehörte in den Märztagen 1526 die Schleifung der größten und schönsten Renaissanceburganlage auf ihrem Territorium, nämlich der Burg Mesocco in beherrschender Position an der San Bernardino-Nord-Süd-Route.

⁴⁸ Oskar Vasella, Ulrich Zwingli und Michael Gaismair, der Tiroler Bauernführer, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 24 (1944), 388–413.

⁴⁹ Vasella, Zwingli und Michael Gaismair, 392.

mair einen Angriff auf das Städtchen Glurns, einen bedeutsamen Stützpunkt der Grafschaft Tirol an der Via Claudia (Reschenpassstrasse) im Obervinschgau, wie auch auf die nahe gelegene Churburg; doch musste dieser Plan schon bald wieder begraben werden. Vom April 1526 datiert Gaismairs Plan, mit einer Allianz von antihabsburgischen Kräften das Tirol zu überfallen und von der österreichischen Herrschaft zu »befreien«. Graubünden sollte Ausgangspunkt für diesen Überfall werden. Diese Disposition kam dem Feldzugsplan Zwinglis entgegen, der denn auch eng mit Gaismair zusammenarbeitete. Ein Bündnis zwischen Zürich, Graubünden und Tirol sollte das Unternehmen zu einem Erfolg werden lassen. Gaismairs Ungeduld aber ließ auch diesen Plan scheitern. Einen von ihm von Appenzell aus mit versprengten Flüchtlingen und Bündner Kriegsknechten versuchten Vorstoß ins Allgäu konnte Österreich knapp verhindern, worauf Gaismair nach Salzburg floh und an der Spitze des dortigen Aufstandes kämpfte. »Nach dem Zusammenbruch dieses Unternehmens, dem zweiten großen Misserfolg seines Lebens, wandte sich Gaismair nach Venedig. Von jetzt an verband sich Gaismairs Kampf aufs engste mit den politischen Zielen Venedigs, das den flüchtigen Tiroler den eigenen Interessen im Kampfe gegen den Kaiser wohl zu unterordnen wusste.«⁵⁰ Gaismair hatte nun die Stellung eines gefürchteten Söldnerführers und Diplomaten erreicht, in welcher er sich des Öfteren wieder in Zürich und in Graubünden aufhielt. Im Februar 1528 befand er sich im bündnerischen Münstertal und im Mai desselben Jahres im Bad Fideris. Küblis und Klosters waren weitere Aufenthaltsorte. Klosters war über längere Zeit seine Residenz, wo er unter anderem Söldner anwarb; er wohnte dort zumeist im Hause des Landammannes Bartholomeus Jegen, der ein eifriger Befürworter der Reformation war. Im Juli 1529 hielt sich Gaismair erneut im Prättigau und in Zürich auf, im Sommer 1530 war er in Chur beim städtischen Rat. Auslieferungsgesuche von Österreich blieben erfolglos. Zweifellos trug die Anwesenheit Gaismairs in Graubünden zu einer sozialrevolutionären Stimmung in der Bauernschaft des Zehngerichtenbundes bei, die zu schweren Spannungen mit den österreichischen Herrschaftsinhabern führte, aber

⁵⁰ *Vasella*, Zwingli und Michael Gaismair, 405.

auch allgemein die Tendenzen einer völligen Befreiung von der weltlichen Herrschaft des Bischofs stark förderten, wie sie im Zweiten Ilanzer Artikelbrief zum Ausdruck kamen.

9. Die bündnerische Proklamation der »Religionsfreiheit«
vom März 1526 in Chur

Das Glaubensgespräch von Ilanz anfangs 1526 hielt die Diskussion über den Fortschritt der Reformation und das Verhältnis zwischen dem alten und dem neuen Glauben weiterhin in Gang. Die Frage der Glaubenspraxis beschäftigte ganz besonders auch die führenden Politiker des Landes. Nur so ist es zu erklären, dass sich eine Anzahl von ungefähr 14 von ihnen im Frühjahr 1526 zusammentat und über einen gangbaren Weg beriet. Es waren dies vorwiegend jüngere Männer in hohen Positionen, die eigentlichen »Optimaten« des Dreibündestaates.⁵¹ Dazu gehörten vor allem Landammänner, aber auch der Landrichter des Grauen Bundes und vor allem Johann Travers von Zuoz, ein geachteter Staatsmann mit humanistischer Bildung, der im Müßer Krieg die Bündner im Veltlin erfolgreich angeführt hatte. Sein romanisch verfasstes Gedicht über den Müßerkrieg war die früheste poetische Schöpfung in der rätoromanischen Sprache; sie verlieh dem Selbstbewusstsein der Bündner mächtigen Auftrieb.⁵² Unter diesen 14 »Optimaten« figurierte eine ganze Reihe (Johann Travers, Martin Cabalzar, Ulrich Berchter, Paul Buol und Hans Guler), die der Gesandtschaft nach Mailand angehört hatte, welche der Müßer auf dem Comersee abgefangen und in Geiselnhaft behalten hatte; sie waren erst Ende Februar 1526 daraus entlassen worden. Andere kannten sich aus der Zeit gemeinsamer Feldzüge. In dieser Gruppe trafen viele Fäden zusammen und wurden die neuesten Erkenntnisse ausgetauscht. Sie erarbeitete denn auch den entscheidenden Text – wohl

⁵¹ Deren Namen überliefern Ulrich *Campell*, *Historia raetica*, De Raetia ac Raetis liber posterior, hg. von Placidus Plattner, Bd. 2, Basel 1890, 141 und Petrus Rosius Dominicus à *Porta*, *Historia Reformationis Ecclesiarum Raeticarum*, Bd. 1, Lindau 1771, 146f. und 151.

⁵² Andrea *Schorta*, Berta *Schorta*, Gian Travers: La chianzun dalla guerra dagl Chistè da Müs, in: *Annalas da la società retoromantscha* 56 (1942), 7–60.

unter Mitwirkung eines oder mehrerer Geistlichen – für eine bündnerische Religionserklärung. Dieser Text wurde von einem bündnerischen Bundestag Mitte März in Chur als »Proklamation der Religionsfreiheit« gutgeheißen. Ihr Kerninhalt lautete wie folgt: »Allen Menschen beiderlei Geschlechts und jeglichen Standes und Wesens, die innerhalb der Grenzen und der Jurisdiktion der rätischen Bünde wohnhaft sind, steht es frei, unter den beiden, einander zwar nicht gleichen, Religionen, nämlich der päpstlichen oder der evangelischen, diejenige, die sie wollen, zu wählen, hochzuhalten und zu bewahren, so wie sie aus Eingebung des Heiligen Geistes dazu ermahnt und angetrieben werden.«⁵³

Diese Erklärung bedeutete eine relative, stark eingegrenzte Religionsfreiheit, die sich nur auf die römisch-katholische und reformierte Konfession bezog. Andere Glaubensrichtungen, insbesondere jene der Täufer, wurden ausdrücklich ausgeschlossen. Trotzdem war die Erklärung ein sehr wichtiger Schritt hin zur Toleranz. Sie trug dazu bei, dass sich die Reformation in Graubünden weiter entfalten konnte. Indem sie die Freiheit der Wahl zwischen den beiden genannten Konfessionen zum Prinzip erhob und diese Freiheit nicht nur kollektiv einer Gemeinde oder einem Bund zu-

⁵³ »Ut singulis utriusque sexus et cuiuscunque conditionis ac ordinis hominibus, intra Foederatorum Raetorum ditionis fines incolentibus, liberam esset ex hisce duabus, pontifica nempe et evangelica, quamvis inter se non parum diversis religionibus, utram quisque vellet, prout spiritus sancti instinctu admoneretur incitareturque, eligere, amplecti atque retinere; et ne quis alterutrius dictarum religionum quenquam adversae partis eius nomine odiosus neque publice nec privatim insectaretur, neque ullo contumeliae vel probri genere, quemadmodum hactenus aliquandiu, maxime ab altera parte factitatum fuerat, afficeret, certa sancita poena, qua qui secus facerent, multandi essent. Ad haec lex etiam antea edicta rursus est instaurata vel verius confirmata, qua religionis antistites passim jubebantur, doctrinam, quam populus quisque nimirum suo proponerent, ex sola acriptura sancta novi et veteris Testamenti (ut vulgi dicitur) nec aliunde peterent, atque ut illam longe quam purissime traderent diligenter omnes operam darent. Quantem autem ad anabaptisticam et alias omnis decreto edicto publico fuerunt, exilio iis sine discrimine omnibus multandis, qui legi non parerent vel qui errorem, post idoneam illius confutationem atque diligentem fidelemque erga illos adhibitam instructionem, praefacte retinere necnon tueri perrexerint et adeo non desistere vulerint, ut pestiferum venenum suum in dies magis aliis affricare eoque alios inficere gestiunt«. *Campell*, *Historia Raetica*, 161 f.; *Porta*, *Historia Reformationis*, 146 – Vgl. auch *Bundi*, *Gewissensfreiheit*, 41–45, 257 f.; *Vasella*, *Geistliche und Bauern*, 182–184. Gemäß *Vasella* fand der Bundestag, der ursprünglich in Davos geplant war, in Chur statt, und zwar im März 1526 (in diesem Sinne ist meine Datierung mit Juni und Davos in *Bundi*, *Gewissensfreiheit*, 44 und 257 zu korrigieren).

erkannte, sondern ausdrücklich auch individuell jeder Person, und zwar beiderlei Geschlechts, war sie – gleichsam als verfassungsgemäßen Schutz der individuellen Gewissensfreiheit – einzigartig in ganz Europa.⁵⁴ Einzigartig war auch, dass diese Proklamation einer relativen »Religionsfreiheit« von einer Gruppe von Leuten vorbereitet worden war, die formell noch mehrheitlich zur alten Kirche gehörte. Dasselbe traf auch auf die Repräsentanten am zuständigen Bundestag zu: Die Mehrheit der Bündner Bevölkerung, welche den Bundestagsbeschluss absegnete, hing 1526 noch dem alten Glauben an.

Graubünden ging damit einen ähnlichen Weg wie Appenzell. Tatsächlich gehörte Appenzell zu den frühen Reformern auf kirchlichem Gebiet. So hatte sich dort der Rat schon im Oktober 1523 für die Freigabe der schriftgemäßen Predigt entschieden und die Landsgemeinde diesen Grundsatz im April 1524 bestätigt. Eine für den 7. Juli vorgesehene Disputation kam aber nicht zustande. In einzelnen Gemeinden kam es zur Durchführung reformatorischer Neuerungen. Die Anhänger des alten Glaubens beklagten sich im Frühjahr 1525 bei der eidgenössischen Tagsatzung über die Neuerer und erwarteten Abhilfe von Seiten der inneren Orte.⁵⁵ Zur Abwendung drohender Unruhen schwenkte die Appenzeller Landsgemeinde vom 30. April 1525 dann auf einen Kompromissbeschluss ein, der lautete:⁵⁶ In jeder Kirchgemeinde soll über die Frage abgestimmt werden, welchen Glauben sie annehmen wolle. Dem Willen der Mehrheit soll die Minderheit folgen. Doch soll der Glaube frei sein und keine Partei die andere zum Glauben zwingen, sondern jedermann seinem Gewissen nachfolgen; gefalle es einem in einer Kirche nicht, dürfe er ohne Entgelt in eine andere gehen. In einer Kirche dürfe man aber nicht mehr als einen Gottesdienst aus-

⁵⁴ Widerspruch hat diese Feststellung in Florian Hitz, Rezension von: *Bundi*, Gewissensfreiheit, in: Bündner Monatsblatt 1/2004, 83–94, bes. 86 gefunden.

⁵⁵ EA 4/1a, 597, Februar 1525. Hier wird über die Klagen eines Altgläubigen gegen einen »Pfaffen« in Appenzell berichtet: Betreffend das Fegefeuer, Jahrzeitstiftungen, Erbsünde, Anrufung der Seligen und Heiligen, sieben Sakramente und Fleisch essen.

⁵⁶ Direkte Quellen über den Landsgemeindebeschluss vom 30. April 1525 liegen nicht vor. Der Wortlaut soll nach der Überlieferung auf einem Antrag des Hundwiler Josef Schumacher an der betreffenden Landsgemeinde beruhen; er figuriert in einem Brief von Pfarrer Josua Kessler von 1588. Vgl. Franz Stark, Appenzeller Geschichte, Bd. 1, Urnäsch 1964, 338.

üben. Die Folge dieses Beschlusses war, dass sich die äußeren Rhoden für die Reformation entschieden und die inneren für den katholischen Glauben. Das Nebeneinander von Alt- und Neugläubigen in der gleichen Kirchgemeinde wurde trotz der grundsätzlichen Gewissensfreiheit nicht geduldet. Es blieb den zur Minderheit gehörenden Familien nur die Möglichkeit (d.h. der Zwang) auszusiedeln, abzuwandern, die Kirchgemeinde zu wechseln. – In Vielem glich der Appenzeller Beschluss der bündnerischen Religionserklärung. Auch diese erfüllte bei der Umsetzung das gesteckte Ziel nicht ganz. Es ergaben sich in vielen Gemeinden konfessionelle Mehrheiten und Minderheiten. Indessen wurde zunächst das Nebeneinander der beiden Konfessionen in einer Gemeinde und in der gleichen Kirche toleriert. Erst im Zeitalter der Gegenreformation, als sich die Gegensätze verschärften, wurden in den meisten »paritätischen« Gemeinden den Minderheiten eigene Kirchen zugewiesen; dasselbe war etwa von der Mitte des 16. Jahrhunderts an in den ennetbirgischen Untertanenlandschaften geschehen, indem in fast allen Gemeinden daselbst der reformierten Minderheit eine Kirche zugewiesen und eingeräumt wurde. Zu Abwanderungen von Minderheitsangehörigen und Ansiedlung in anderen konfessionell kompakten Gemeinden kam es wohl häufig, indessen erfolgten diese nicht wie in Appenzell unter Zwang, sondern freiwillig. Der größte Erfolg der bündnerischen Religionserklärung war der Schutz des freien Entscheids einer Einzelperson, welcher der beiden Konfessionen sie angehören wolle. Auf dieses Recht der individuellen Religionsfreiheit konnte sich jederzeit jede Person, Mann oder Frau, mit Bezugnahme auf einen staatlichen Grundsatzbeschluss berufen.

10. Die »Zweiten Ilanzer Artikel« vom 25. Juni 1526

Die 20 Artikel,⁵⁷ welche sich die Drei Bünde in ihrem letzten wichtigen Beschluss unserer Untersuchungsperiode gaben, gehörten einerseits zu den einschneidendsten staatsrechtlichen Maßnahmen,

⁵⁷ Chur Staatsarchiv, Urkunden-Sammlung I, Nr. 466. Abdruck in *Jecklin*, Urkunden, 89–94.

bedeuteten andererseits aber auch eine Aufnahme von Forderungen der europäischen Bauernerhebungen sowie Präzisierungen von früher erlassenen Bestimmungen. In prägnanter Form hat Peter Liver den Inhalt in seiner Studie »Vom Feudalismus zur Demokratie« analysiert und beschrieben.⁵⁸

Den stärksten Eingriff staatsrechtlicher Natur bildete der erste Artikel, in dem die Drei Bünde die bischöfliche Gewalt in weltlichen Dingen vollständig beseitigten. Von nun an besaß weder der Bischof noch sonst eine geistliche Person das Recht, weltliche Beamte zu ernennen, und bischöfliche Beamte durften keiner Landesbehörde mehr angehören. In Zusammenhang mit dieser Bestimmung stehen auch die Artikel 12d, 15 und 17, wonach bischöfliche Rechte an Jagd und Fischerei an die Gerichtsgemeinden übergingen, von den bischöflichen Vögten verfügte Straf- und Bußgelder den Gemeinden zugutekamen und zukünftig weder der Bischof noch seine Anwälte als Appellationsinstanz wirken konnten, sondern das nächste unparteiische Gericht anzurufen war. Zur zweiten Kategorie von kirchenrechtlichen Bestimmungen gehörte die Fortschreibung oder Präzisierung von früheren Artikeln. Bedeutend war hier beispielsweise Artikel 13, der vorschrieb, dass jede Gemeinde ihrem Pfarrer nach seinem »verdienen« ein angemessenes Gehalt (»narung«) zukommen lassen solle, aber auch befugt sei, »ainen pfarrer ze setzen und entsetzen, wan es sy guett bedunckt«, das heißt die freie Wahl und zugleich auch die Abwahl eines Pfarrers durch die Gemeinde garantierte. Diese Bestimmung wurde in der Folge in allen gesetzlichen Erlassen der Drei Bünde und des Kantons Graubünden in diesem gleichen Sinne verankert und figuriert noch heute in der 2004 revidierten Kantonsverfassung (Art. 99, Abs. 3). Weitere Artikel regelten die Aufhebung der Jahrzeitverträge (4), die Unterstellung der Verwaltung der Klöster unter staatliche Aufsicht, das Verbot der Aufnahme von Novizen (5) und die Wahl des Bischofs durch das Domkapitel unter Anhörung des Gotteshausbundes (18). – Die größte Gruppe bildeten die Artikel über privatrechtliche Verhältnisse. Sie betrafen die Herabsetzung von Leistungen, die aus der Grundherrschaft herrührten:

⁵⁸ Peter Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie: Geschichte der feudalen Herrschaftsrechte in der Neuzeit, in: Jahresbericht der Historischen Gesellschaft Graubünden 1929, 99–107.

So wurden der kleine Zehnte abgeschafft und der große Zehnte (Kornzehnte) und der Weinzehnte auf den Fünfzehnten reduziert, Frondienste um einen Tag im Jahr herabgesetzt, das Vogelmahl – wo es rechtlich nicht bezeugt werden konnte – abgeschafft und die Antrittsgelder (Intraden) aufgehoben. Bestimmte Arten von Zehnten konnten abgelöst (kapitalisiert) werden. Als allein gesetzmäßige Lebensform für herrschaftliche Güter wurde die freie Erbleihe bestimmt. Naturalabgaben konnten nun auch in Geldzinse umgewandelt werden, und Geldzinse durften 5% (Wuchergrenze) der Kauf- bzw. Hauptsumme nicht übersteigen. – Die Verfügung über die Aufhebung von Jahrzeitstiftungen war ein schwer durchsetzbarer Punkt, der ergänzender Erläuterungen in einem Anhang bedurfte. So wurde dort relativiert: Schenkungen an Kirchen sollten Bestand haben, hingegen sollte es erlaubt sein, jährliche Zinszahlungen an Stiftungen einzustellen; wo keine Erben vorhanden waren, konnte die Obrigkeit die Erträge armen Leuten zuweisen oder »wo hin sy göttlich oder geschickt bedunckt«. ⁵⁹ Für solche Fälle gestand der Anhang allen Berechtigten ein Beschwerderecht zu. In den folgenden Jahren kam es dann zu einer ganzen Reihe von schiedsgerichtlichen Austragungen über Rechtsansprüche auf Jahrzeitstiftungen, vor allem im Grauen Bund.

Die meisten Forderungen des Zweiten Ilanzer Artikelbriefes figurierten auch in anderen zeitgenössischen Reformprogrammen, so in jenen der süddeutschen »Zwölf Artikel« und der »Meraner Artikel«. Eine direkte Beeinflussung ist aber nicht nachweisbar. Zur Frage nach dem Hauptmotiv für die Ilanzer Artikel äußerte sich Liver wie folgt: »Das waren bei uns sicher nicht in erster Linie religiöse Zweifel und religiöses Suchen, sondern die Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens. Diese müssen für unsere Bauern auch ihr Verhältnis zur Reformation in hohem Masse mitbestimmt haben«. ⁶⁰ Es ist schon die Meinung vertreten worden, die Ilanzer Artikel seien bezüglich ihrer rechtlichen Wirkung auf die gleiche Stufe wie die verschiedenen europäischen Bauernartikel zu setzen, das heißt, sie hätten nur deklamatorischen Charakter gehabt. ⁶¹ Diese Auffassung ist unseres Erachtens völlig un-

⁵⁹ Jecklin, Urkunden, 93 und 95.

⁶⁰ Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, 104.

⁶¹ Vgl. etwa Florian Hitz, Landesherrschaft und Gemeindekirche, Heterodoxie und

haltbar. Die nachfolgende Praxis der Umsetzung beweist das Gegenteil: dass die Artikel stets wieder ihre Gesetzeskraft bewiesen haben. So gelten für uns uneingeschränkt die Folgerungen Livers in seinen Ausführungen »zur staatlichen Entwicklung im alten Graubünden«, wo er feststellte: »Entscheidend für die Ilanzer Artikel ist die Einsicht, dass sie nicht eine Petition oder ein Reformprogramm sind, wie die anderen Artikel der Reformationszeit, sondern *positives Recht*. Dieses positive Recht hat freilich nie sofort angewendet werden können, es bedurfte dazu noch langer Kämpfe. Aber diese Kämpfe sind fortan Kämpfe ums Recht. Zu einem wesentlichen Bestandteil der Verfassung des Freistaates Gemeiner Drei Bünde haben die Ilanzer Artikel nur werden können, weil sie der Niederschlag eines langen Umbildungsprozesses in Staat und Gesellschaft gewesen sind, für dessen Vollendung die bischöfliche Herrschaft das letzte grosse Hindernis gewesen ist.«⁶²

Die Besiegelung des Dokuments wurde angeführt vom Landrichter des Grauen Bundes, Hans de Capol von Flims, gefolgt vom Bürgermeister von Chur, Johann Jakob von Raitnau, namens der Gotteshausbundsleute »enthalt und herdiszhalb den gebürgen« sowie von Jörg Beeli von Davos, Landammann des Zehngerichterbundes. Als Bundesschreiber fungierte der Landschreiber des Grauen Bundes Johann Janigg, dem der Hilfsschreiber aus Ilanz, Jacob Barbla beziehungsweise Jacob Vincens Joos, zur Erstellung von Kopien zugeordnet war. Gemäß ihren Biographien scheint es, dass sich alle vier Personen, welche die Urkunde unterzeichneten (die drei Bundeshäupter und der Schreiber Janigg), zu diesem Zeitpunkt zur reformierten Konfession bekannten.⁶³

politischer Widerstand, in: Konfessionalisierung und Konfessionskonflikt in Graubünden, 16.–18. Jahrhundert, hg. von Georg Jäger und Ulrich Pfister, Zürich 2006, 45–76. Hitz vertritt die Auffassung, dass »auch in Graubünden [...] die Bauernartikel keine strikten Gesetznormen bildeten, sondern eher einen instrumentalen Rahmen, ein Handlungsangebot an die Gemeinden« (S. 51).

⁶² Peter Liver, Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, 338.

⁶³ Jecklin, Urkunden, 94. – Die individuellen Namen der drei Bundeshäupter sind in der Urkunde nicht genannt, sie lassen sich aber aus den veröffentlichten Listen der Amtsträger ermitteln. Vgl. Adolf Collenberg, Die Bundeshäupter der Republik Gemeiner Drei Bünde 1424/1525–1798, in: Bündner Monatsblatt 5/1994, 315–346.

Mit den Zweiten Ilanzer Artikeln war die Phase des frühen und entscheidenden Reformprozesses der Drei Bünde auf kirchlichem und staatlichen Gebiet abgeschlossen. Auf dem Wege der Umsetzung oder Anschlussgesetzgebung bedurfte es in der Folge allerdings noch mancher Anstrengungen. Aber die hier geschaffene Fundamentalgesetzgebung und Grundordnung reichte für längere Zeit aus, im Wesentlichen bis zum Untergang des Dreibündestaates am Ende des 18. Jahrhunderts.

Martin Bundi, Dr. phil, Chur

Abstract: The article concerns a series of legal decrees made between 1523 and 1526 by the three free states of *Churrätien* – today the region of Graubünden. Influenced by the early reform movement these legal decisions affected both church and private law, and vestrymen were instrumental in creating them. At the same time, the representatives also constructed a new Federal Charter to replace the older and less cohesive alliance with a federation. The proclamation of faith from 1526 stands as one of the greatest achievements from this period because it gave each individual the freedom to choose between the Roman and the Reformed faith.

Schlagworte: Drei Bünde, Graubünden, Reformation, Sieben Artikel, 18 Bündner Artikel, Ilanzer Artikel, Bundesbrief, Ilanzer Religionsgespräch, Michael Gaismair, Religionsfreiheit